## Der Europäische Berufsausweis (EBA) für Berg- und Skiführer:

Informationsblatt für **ausländische Antragssteller**,

die Ihre Berufsqualifikation **außerhalb Bayerns** **erworben** haben

## Was ist der Europäische Berufsausweis (EBA)?

Der Europäische Berufsausweis (EBA) ist kein Ausweis im eigentlichen Sinne, sondern ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Der EBA ist der elektronische Nachweis dafür, dass alle Verwaltungskontrollen durchgeführt und Ihre Berufsqualifikation vom Aufnahmemitgliedstaat (AMS) anerkannt (Niederlassung) wurde oder dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, vorübergehend im AMS Dienstleistungen zu erbringen.

**Wer kann den EBA beantragen?**

Ausländische Berg- und Skiführer, die Ihre Berufsqualifikation außerhalb Bayerns erworben haben und ihren Beruf in Bayern entweder dauerhaft (Niederlassung) oder vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten.

**Wie beantragt man einen EBA?**

**Was muss der Antragssteller leisten?**

1. Anlegen eines persönlichen Benutzerkontos (Online-Instrument) unter <http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm>
2. Antragsstellung, Hochladen der Dokumente und Begleichung der von der TUM erhobenen Gebühr
3. ggf. Beibringung beglaubigter Kopien und Übersetzungen

**Welche Daten und Unterlagen werden benötigt?**

***1. Erforderliche Daten***

* Personalien
* Angaben zum Beruf, für den der EBA beantragt wird
* Angaben zum AMS
* Angaben zum Land der derzeitigen Niederlassung[[1]](#footnote-1)
* Zweck der geplanten beruflichen Tätigkeit: Niederlassung oder vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung
* Angabe der gewählten Regelung gem. Art. 4 Buchstabe f der Durchführungsverordnung zum Europäischen Berufsausweis (Link s.u.)

***2. Erforderliche Dokumente***

Unter nachfolgendem Link hat die Europäische Kommission eine Schnellabfrage zu den im individuellen Einzelfall benötigten Unterlagen und Gebühren eingerichtet:
<http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm>

***a) im Fall der Niederlassung***

|  |  |
| --- | --- |
| ***Zwingend erforderliche Dokumente*** | ***Nach Maßgabe des HMS, ggf. weitere beizubringende Dokumente z.B.***  |
| * Nachweis der Staatsangehörigkeit ( Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer gemäß den nationalen Bestimmungen des HMS akzeptierter Nachweis)
* Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis
* Führungszeugnis
* Nachweis über Berufserfahrung
* IVBV-Ausweis, auch als Fort- und Weiterbildungsnachweis
* ärztliches Zeugnis
* Nachweis über die Zahlung der von der TUM erhobenen Bearbeitungsgebühr
 | * Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung im HMS
* Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
* Zuverlässigkeitsnachweis
 |

***b) im Fall der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen***

|  |  |
| --- | --- |
| ***Zwingend erforderliche Dokumente*** | ***Nach Maßgabe des HMS ggf. weitere beizubringende Dokumente z.B.*** |
| * Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im HMS
* Nachweis über die Zahlung der von der TUM erhobenen Bearbeitungsgebühr
 | * Nachweis der Staatsangehörigkeit

(= Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer gemäß den nationalen Bestimmungen des HMS akzeptierter Nachweis)* Bescheinigung, dass die Ausübung nicht untersagt wurde bzw. keine Vorstrafen vorliegen
 |

**Für weitere Fragen bzgl. der Antragsstellung, der benötigten Dokumente (etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde in Ihrem HMS.**

**Welche Dokumente müssen beglaubigt sein?**

Wenn die Behörden des HMS die Gültigkeit und Echtheit nicht bestätigt haben und/oder hinreichend begründete Zweifel an der Gültigkeit und Echtheit bestehen, können beglaubigte Kopien folgender Dokumente verlangt werden[[2]](#footnote-2):

* Nachweis der Staatsangehörigkeit
* Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis (im Fall der Niederlassung)
* Führungszeugnis (im Fall der Niederlassung)
* Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im HMS (im Fall der vorübergehenden Dienstleistung)

**Welche Dokumente müssen übersetzt werden?**

Alle Dokumente können in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Für die Ausstellung des EBA notwendige Dokumente (s.o.) müssen übersetzt werden, wenn hinreichend begründete Zweifel an ihrer Gültigkeit und Echtheit bestehen (vgl. Art. 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983).

**Welche Stellen sind eingebunden?**

1. Eine zuständige Stelle im HMS.
2. Die Technische Universität München (TUM) als zuständige Stelle im AMS.

**Wie lange dauert die Bearbeitung?**

* Binnen 1 Woche nach Eingang des Antrags prüft der HMS die Vollständigkeit der Unterlagen.
* Die zuständige Stelle im HMS prüft binnen 1 Monats die eingereichten Dokumente und übermittelt den Antrag anschließend an den AMS. Die Frist beginnt mit dem Eingang der fehlenden Dokumente, oder, wenn keine weiteren Dokumente verlangt wurden nach Ablauf von 1 Woche.
* Binnen 1 Woche nach Eingang des Antrags bestätigt die TUM den Empfang der Unterlagen, teilt ggf. mit, welche Unterlagen fehlen, erhebt die bei ihr anfallende Gebühr und trifft grundsätzlich binnen 2 Monaten, höchstens 3 Monate (2 Monate + zweimalige Verlängerung um jeweils 2 Wochen) eine endgültige Entscheidung.

**Was kostet der EBA?**

* Für die Bearbeitung des EBA-Antrags werden seitens der TUM als zuständige Stelle des AMS folgende Verwaltungskosten fällig: 50,- Euro.
* Der Einzahlungsbeleg ist der TUM zusammen mit den geforderten Dokumenten hochzuladen.
* Ggf. werden zusätzlich Kosten von Ihrem HMS erhoben.

**Bankverbindung:**

Empfänger: Staatsoberkasse Bayern für die TUM

Kreditinstitut: BayernLB München

IBAN: DE10700500000000024866

BIC: BYLADEMM

Verwendungszweck: EBA PK Nr. 0002.0169.7271

**Wie lange gilt der EBA für Berg- und Skiführer?**

* im Fall der Niederlassung: unbegrenzt
* im Fall der vorübergehenden Dienstleistung: 12 Monate

**Rechtsgrundlagen:**

* Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:de:PDF>)
* Durchführungsverordnung (EU) 2015/983der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:JOL_2015_159_R_0003>)

**Ansprechpartner:**

Technische Universität München

Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften

Tel.: 089/289 – 24611

1. Sind Sie derzeit nicht rechtmäßig niedergelassen, so geben Sie den Mitgliedsstaat an, in dem die geforderte Berufsqualifikation erworben wurde. [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983der Kommission betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe dazu unten den Abschnitt „Rechtsgrundlagen“). [↑](#footnote-ref-2)